

Der Handelsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilsz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handelsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handelsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Wie denken wir über die Rechtsfrage in der Gärtnerei?

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, hat den deutschen Gärtnern abermals eine Enttäuschung gebracht. Eine Regelung der Rechtsfrage in der Gärtnerei ist nicht so erfolgt, wie man es wünschte. Wir haben erst kürzlich dargelegt, dass der Anschluss an Landwirtschaftskammern oder Landeskulturräte mit der Lösung dieser Frage nicht das geringste zu tun hat, sondern dass die Gerichte ganz unbeschadet dieses Anschlusses von Fall zu Fall ihre Meinung äussern. Die Vorlage bringt eine ganze Reihe Vorschriften über die Ausstellung von Zeugnissen, Lohnbücher, Fortbildungsschulpflicht, Maximalarbeitszeit für Frauen und Jugendliche, Heimarbeit, Geltungsbereich der Arbeiterschutzbestimmungen, und die Gewerbeordnungskommission wird diese Vorschriften noch ergänzen, aber eine klare Auseinandersetzung mit der Gärtnerei, eine Definition ihrer gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht erfolgt.

Und doch ist etwas erreicht worden. Der Regierungsentwurf will den Gärtnern die Vorteile, welche die Gewerbeordnung den Gewerbetreibenden bietet, sichern, indem er in § 154 bestimmt:

„Von den Bestimmungen in Titel 7 finden keine Anwendung: 3. Die Bestimmungen der §§ 133i bis 139aa auf Gärtnereien“

Positiv ausgedrückt: auf die Gärtnerei finden alle Bestimmungen im Titel 7 Anwendung, mit Ausnahme der oben genannten Vorschriften. Es ist der Initiative von Franz Behrens zu danken, dass wir wenigstens so weit im Reichstag gekommen sind und es ist ein widerliches Schauspiel, dass sich derselbe trotzdem von jener Sippschaft begeistern lassen muss, die in der ganzen Angelegenheit bisher nur Worte und Broschüren gehabt hat, es aber zu Taten nicht brachte und nun, da von anderer Seite etwas erreicht wird, Kotwürfe um sich hagen lässt. Merkwürdig ist es, dass auch unter den selbständigen Gärtnern viele in der obigen Vorschrift eine Gefahr wittern. Ganz zu unrecht. Sehen wir uns einmal näher an, welche gesetzlichen Bestimmungen Geltung für die Gärtnerei nach dem Entwurf haben würden: Da

sind zunächst die Vorschriften über die Sonntagsruhe (§§ 105a bis 105i). Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften einen besonderen Paragraphen erhalten müssen, in dem die Sonntagsruhe in Gärtnereien endlich klar und deutlich geregelt wird. Die Vorschriften der Gewerbeordnung in ihrem jetzigen Bestande können für uns nicht massgebend sein. Das haben wir im „Handelsgärtner“ schon früher ausführlich dargelegt. Weiter bestimmt:

§ 106. Wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der darf keine Personen unter 18 Jahren beschäftigen.

§§ 107—112. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch haben.

§ 113. Beim Abzug muss ein Zeugnis ausgestellt werden, dass sich auf Verlangen auch über die Führung und Leistungen auszusprechen hat. Merkmale daran sind unzulässig.

§ 114. Kostenfreie Stempelung der Zeugnisse und Eintragungen ins Arbeitsbuch.

§ 115. Die Löhne müssen in Reichswährung bar ausbezahlt werden. Doch kann auch Kost und Logis usw. zum Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten gewährt werden.

§§ 115a—119. Lohnzahlungen dürfen nicht in Gastwirtschaften oder Verkaufsstellen erfolgen.

§ 119a. Lohnabsetzungen dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

§ 120. Fortbildungsschulpflicht.

§ 120a—120e. Fürsorgepflicht. Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften, der Wohn- und Schlafräume, Regelung der Arbeitszeit usw.

§§ 121—125. Verhältnisse der Gehilfen (Kündigung, Entlassung, Niederlegung der Arbeit, Schadensersatzpflicht bei Kontraktbruch usw.)

§§ 126—128. Lehrlingsverhältnisse. (Befugnisse zum Halten von Lehrlingen, Lehrvertrag, Auflösung der Lehre, Lehrzeugnis, unberechtigtes Verlassen der Lehre usw.)

Kein vernünftiger Gärtner wird etwas einzuwenden haben, wenn diese Vorschriften auch auf seinen Betrieb Anwendung zu erleiden haben. Kann er den Lehrling in einer Fachschule unterbringen, so müsste natürlich Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht eintreten. Eine Weiterbildung des jungen Lehrlings nach der einen oder anderen Seite hin muss erfolgen.

§ 133a—133h betrifft die Regelung der

Anstellung, Kündigung, Entlassung usw. der höheren Betriebsbeamten, also Garteninspektoren, Obergärtner usw. und auch gegen diese Vorschriften kann ernstlich und erfolgreich nichts eingewandt werden.

Nun sollen aber auch die §§ 129—133 der Gewerbeordnung Anwendung auf die Gärtnerei finden und das sind die „Besonderen Bestimmungen für Handwerker“. Das ist schon mehr grober Unfug, denn die Gärtnerei ist kein Handwerk und ebensogut wie man die Vorschriften über Fabrikarbeiter (§§ 133i—139aa) ausgeschlossen hat, musste man auch die Bestimmungen für Handwerksbetriebe ausscheiden. Die gegen Verschärfungen über das Lehrlingshalten, über die Mitwirkung der Innungen und Handwerkskammern bei der Regelung der Lehrlingsverhältnisse, über die Prüfungen der Lehrlinge und über den „Meistertitel“ ist in dieser Form schlechthin für die Gärtnerei unbrauchbar. Die Vorschriften über die Lehrlingsprüfungen müssten ganz anders gestaltet werden und wir begreifen nicht, warum man diese Paragraphen nicht mit ausgeschaltet und dadurch die Veranlassung zu Angriffen und Protesten vermieden hat. Es heisst, dass ein neuer Antrag diese Ausschliessung der §§ 129—132a, 133 vorgesehen habe. Wir teilen auch nicht die Meinung von Franz Behrens, dass aus den §§ 131i—139aa noch manches für die Gärtnerei hätte Anwendung finden können. Mithin war der Antrag von Behrens weit eher brauchbar als derjenige Molkenbuhrs, der ohne weiteres die Gärtnerei dem ganzen Titel VII unterstellt. Der Antrag beweist nur, dass eben Molkenbuhr von der Gärtnerei nicht eine blasse Ahnung hat. In der Kommission hat Behrens nun noch weitere Anträge gestellt. Sie bezwecken, dass in § 105b bei der Sonntagsruhe ausdrücklich die Gärtnereien genannt werden, dass bei § 105c die Ausnahmearbeit bei Inventuren gestrichen und eine neue Ziffer einzufügen ist, welche Ausnahmen „für die in Gärtnereibetrieben zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen notwendigen Arbeiten, die weder an dem vorhergehenden Werktag verrichtbar noch für den nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind“, versehen. Er hat damit gleich eine Modifikation der Vorschriften über die Sonntagsruhe gegeben, die wir selbst schon für dringend notwendig erklärten. Werden die Vorschriften auf Gärtnereien

angewandt, so ist damit noch nicht gesagt, dass nun die Gärtnerei sofort von der Landwirtschaft losgelöst würde und ihre Beziehungen hinsichtlich der Vertretung bei derselben aufgeben müsste. Die Vertretungen bei Landwirtschaftskammern und Landeskulturräten werden dadurch in keiner Weise berührt. Einen vernünftigen Grund, warum also die Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei durch die zur Beratung stehende Gewebenovelle nicht geregelt werden sollte, vermögen wir in der Tat nicht zu finden. Es muss nur darauf gedrungen werden, dass die Gewerbeordnung die Besonderheiten der gärtnerischen Betriebe ausführlich berücksichtigt und man hätte seitens des Verbandes lieber mit den geeigneten Vorschlägen sofort an die Gewebenovellekommission herantreten sollen. Wir sind überzeugt, dass Behrens, der doch die Gärtnerei als Fachmann kennt, ein offenes Ohr auch für die Wünsche der gärtnerischen Arbeitgeber haben wird.

Statt dessen petitioniert der Verband dahin, die Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei durch die Gewebenovelle überhaupt nicht zu regeln. Wir teilen diese Anschauung nicht, sie ist ausichtslos; die Verbandsleitung nimmt ja auch grundsätzlich niemals in so wichtigen wirtschaftlichen Fragen mit der ihr nahestehenden Fachpresse und anderen gärtnerischen Vereinigungen Fühlung. Auch wir marschieren somit getrennt vom Verband und gehen unseren eigenen Weg. Soll denn aber die Unsicherheit im Rechtsverkehr immer noch jahrelang andauern? Sollen wir nicht endlich einmal geregelte Rechtsverhältnisse, wie sie andere Berufe haben, bekommen? Wir dächten, es wäre gewisslich an der Zeit!

Wieder die Gewerbesteuer in Preussen.

Wir hatten in einer der letzten Nummern unseres Blattes in einer Auskunft unter G. Pl. in S. darauf hingewiesen, dass in Fragen der Gewerbesteuer die Urteile noch sehr auseinandergehen und mit Sicherheit nie auf ein Erkenntnis zu rechnen ist.

Mit Bezug darauf teilt uns Baumschulenbesitzer B. in Genthin einen Fall mit, der allerdings schon im Jahre 1906 sich abgespielt hat, aber doch auch heute noch Interesse besitzt, denn an den rechtlichen Verhältnissen hat sich bis heute noch nichts geändert.

Ueber Freilandfarne im allgemeinen und deren beste winterharte Arten im besonderen.

V.
Als der Gattung *Onoclea* an Schönheit des Wuchses und dekorativem Wert noch weit überlegen und wohl zweifellos als die schönste Freilandfarngattung überhaupt muss die Gattung *Osmunda* L. bezeichnet werden. Nicht umsonst führt der einheimische Vertreter dieser Gattung den Speziesnamen „regalis“ und ebenso zeigt die deutsche Bezeichnung Königsfarn, die englische Royal Fern oder Queen Fern die hohe Wertschätzung dieser Art, während die Bezeichnung Flowering Fern auf die Blütenstände vergleichbaren Sporangienträger Bezug nimmt und Water Fern auf die Standortverhältnisse bezw. das Feuchtigkeitsbedürfnis der Pflanze hinweist. Mit der Beschreibung der einheimischen Art will ich mich nicht aufhalten, einmal setze ich deren Bekanntheit voraus und zum andern habe ich in No. 26 des vorigen Jahrganges dieser Zeitung eine ausführliche Schilderung der *Osmunda*-Arten gegeben, auf die hiermit verwiesen sein mag. Im Wuchs und in der Grösse der Belaubung erreicht der einheimische Königsfarn zweifellos den höchsten Grad der Entwicklung und seine dekorative Wirkung sowohl in kleinen Gruppen als bei geschlossener Pflanzweise ist unbestritten und sollte daher dieser Farn mehr als bisher dort verwendet werden, wo er am Platze ist, das ist an Teich- und Bachrändern, Wasserfällen, auf feuchten, moorigen Parkwiesen usw. Zwar nicht so mächtig in der Entwicklung, doch wirkungsvoller durch die zimtbraunen, weithin leuchtenden Sporangienträger ist *Osmunda cinnamomea* L., ein Farn, der namentlich bei Massenpflanzung von

grosser Schönheit ist und dann wohl unübertroffen dasteht. Dagegen macht *O. Claytoniana* L. nicht den Effekt wie die beiden genannten, soll aber als eine durchaus kulturwürdige Art empfohlen sein. Was die Pflege der *Osmunda*-Arten anbetrifft, so ergibt sich dieselbe ohne weiteres aus ihren natürlichen Standortverhältnissen, demgemäss bevorzugen sie einen torfhaltigen, moorigen, nassen Boden und halbschattige Lage, doch gedeihen sie auch gut in voller Sonne, wenn nur der Boden sonst ihren Bedürfnissen entspricht und vor allem die unerlässliche Feuchtigkeit vorhanden ist. Bei mildem Wetter behalten die *Osmunda*-Arten ihr Laub bis tief in den Winter hinein, sie deshalb jedoch als wintergrüne Farne zu bezeichnen, ist nicht ganz richtig.

Einer unserer mächtigsten Farne ist der wohl jedem wohlbekanntere Adlerfarn, *Pteridium aquilinum* Kuhn, der in günstigen, etwas feuchten Lagen an 1 m langen Blattstielen bis 2 m lange Blätter entwickelt. Solch entwickelte Pflanzen rufen in der Tat einen tropischen Eindruck hervor. Der Farn ist am besten nur für grosse Parkanlagen geeignet, wo er unter hohen Bäumen, durch nichts beeinträchtigt, sich ungehindert entwickeln kann. In kleineren Gärten und Schmuckanlagen ist er kaum zu verwenden, da er durch sein weithin kriechendes unterirdisches Rhizom leicht lästig wird. Ueber die Kultur dieses Farnes ist nichts zu bemerken, denn er gehört zu den genügsamsten Arten der Familie und nimmt fast mit jedem Boden — ausgenommen kalkhaltigen — vorlieb.

Einer sehr grossen Beliebtheit als Freilandfarn erfreut sich der bekannte Straussfarn, *Struthiopteris germanica* Willd., eine unserer schönsten einheimischen Arten, die aber leider an ihren natürlichen Standorten immer seltener wird, was der sinn- und planlosen Sammelwut gewissenloser Händler zuzuschreiben ist, und

ist es die Pflicht eines jeden Naturfreundes, einem solchen Treiben gegenüber, wo ihm davon etwas bekannt wird, mit den schärfsten Mitteln entgegenzuwirken. Die Schönheit von *Struthiopteris germanica* Willd., den manche Botaniker auch mit der Gattung *Onoclea* vereinigen und als *Onoclea Struthiopteris* Sw. beschreiben, obgleich er schon habituell völlig verschieden ist, beruht auf der regelmässigen trichterförmigen Stellung der über meterlangen, dicht gefiederten sterilen Wedel, die im Aufbau an *Aspidium* erinnern, aus deren Mitte die eigentümlichen fertilen Blätter sich erheben. Diese sind einfach gefiedert, unten mit schuppenartigen, unvollkommenen Fiedern besetzt, nach oben sind sie aufgerichtet und kolbenförmig zusammengedrängt und von brauner Farbe. Vermöge des weile Ausläufer bildenden knolligen Rhizoms kann der Farn in regelmässigen Gärten leicht lästig werden, dagegen ist er zum Verwildern in grossen Parkanlagen wie geschaffen. Er liebt besonders gern feuchte, quellige Standorte, daher ist er auch ganz besonders eine Zierde von Bachufern, ebenso ist er zur Anpflanzung an Wasserfällen wie zur Einfassung von Springbrunnen sehr gut zu verwenden. Halbschattige Lage ist Bedingung, in voller Sonne leiden die Wedel sehr leicht. Von erheblich geringeren Dimensionen ist eine zweite Art der Gattung *Struthiopteris*, nämlich *St. orientalis*, denn während die sterilen Blätter von unserem heimischen Straussfarn die respektable Länge von über 1 1/2 m erreichen, werden die Blätter des in den Gebirgswaldungen Japans und des östlichen Himalaya vorkommenden *St. orientalis* noch nicht 1 m lang und sind ausserdem durch die deltoide-längliche Gestalt, deren untere Fiedern nicht kleiner sind, verschieden, und auch die fertilen Wedel dieser Art zeigen weniger, aber dafür doppelt so dicke glänzende Fiedern. Die fertilen Wedel sind übrigens in jedem Falle bedeutend kürzer als

die sterilen. Die unter dem Namen *St. pennsylvanica* verschiedentlich angebotene Art ist identisch mit *St. germanica* und auch nordamerikanische Botaniker machen keinen Unterschied. Um von der eigentümlichen Nomenklatur nordamerikanischer Botaniker ein prägnantes Beispiel zu geben, sei hier bemerkt, dass dieselben unter *Struthiopteris* einen ganz anderen Farn verstehen, nämlich *Blechnum Spicant*. Unser Straussfarn führt bei ihnen den Namen *Matteuccia*.

II. Mit den *Struthiopteris*-Arten schliessen wir die Beschreibung der hochwachsenden Farne und gehen wir nun über zu den mittelhohen und niedrigen, die teilweise zur Unterpflanzung und Vorpflanzung in Strauchpartien, in ihrer Mehrzahl zur Belebung von Steinpartien, Alpenpflanzengruppen, zur Begrünung von Mauern und in ähnlicher Weise verwendet werden können. Da die Anzahl der hierher gehörenden Farne eine ziemlich grosse ist, so muss ich mich, um die Abhandlung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, in der Auswahl erheblich beschränken und werden nur gärtnerisch wirklich wertvolle Arten bekannt geben.

Einen hübschen Sumpffarn mittlerer Höhe besitzen wir in *Aspidium Thelypteris* Sw. Dieser Farn ist in der nördlichen Zone weit verbreitet und findet sich auch in Südafrika und Neuseeland wieder. Aus einem dünnen, weithin kriechenden schwarzen Rhizom entwickeln sich die zerstreut stehenden, bis 30 cm langen Blattstiele, die die 50 cm, selten bis 1 m langen, krautigen, doppelt gefiederten, hellgrünen Blätter tragen. Ein gutes Kennzeichen dieser Art bilden die zur Fruchtzeit am Rande stark zurückgerollten Fiedern, die im übrigen ganzrandig sind. Dieser Farn findet sich in Sümpfen und auf nassen Wiesen, vorzüglich gern aber in Erlenbrüchen, wo er alte Erlenstubben mit seinem Grün völlig überzieht; selten ist er